

Bekanntmachung des Amtes Leezen
2. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Högersdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Högersdorf vom 20. Oktober 2014, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12. November 2024, erlassen:

Artikel I
§ 3 Abs. 2 Nummer 11 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister –
wird wie folgt ersetzt:

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (2) 11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem § 36 BauGB,
11a. die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch, wobei eine positive Entscheidung der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf,

Artikel II – Inkrafttreten

- (1) Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Högersdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 16. Dezember 2025 erteilt.

Högersdorf, den 16. Dezember 2025

(L.S.) gez. Ulrich Rath
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Högersdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Leezen, den 17. Dezember 2025

Amt Leezen
gez. Heike Feig
Amtdirektorin